

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Fürstlichen und Kommunal-Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 8.

II. Bestimmungen für das Publikum.

Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direktion der Gesellschaft, Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der mit Uniform, Dienstabzeichen oder sonst mit Legitimation versehenen Gesellschaftsbeamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. dergl. dürfen nicht beschädigt, ja außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht einmal betreten werden.

Von dem letztern Verbote sind nur die Bahn-Beamten, die Polizei-Beamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuerbeamten ausgenommen.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahn vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschrift herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 10.

Mit Ausnahme der Chefs der Militär- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und den in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden exekutiven Polizeibeamten und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von da her abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen aufahren.

§. 11.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen, dergleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 12.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Bar-